

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mügeln (Gebührenordnung für Sondernutzungen)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 SächsGVBl. S. 301 und §§ 88 ff des Sächsischen Straßengesetzes - SächsStrG - vom 21. 01. 1993 (SächsGVBl. S. 93) in Verbindung mit §§ 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - SächsKAG - vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) hat der Stadtrat zu Mügeln am 26. 01. 1995 in öffentlicher Sitzung die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften richtet.

(2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach besonderen Bestimmungen des Straßenrechts nicht bedarf.

#### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Sondernutzungsberechtigte;
- b) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemißt sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

#### **§ 4           Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 3 DM. Für Nutzungen nach Nr. II/1 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Mindestgebühr für jeden angefangenen Monat 10 DM.

(3) Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zur Neufestsetzung.

#### **§ 5           Entstehung**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

#### **§ 6           Fälligkeit**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die nach Nr. II des Gebührenverzeichnisses in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, ohne besondere Aufforderung fällig.

#### **§ 7           Gebührenbefreiung und Rückerstattung**

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.

(2) Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr zurückerstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt bei Nichtinanspruchnahme der Sondernutzung mit Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei teilweiser Inanspruchnahme mit dem Ende der Sondernutzung. Beträge unter 3 DM werden nicht erstattet.

**§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, den 27. 01. 1995



Deuse  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Satzung wurde am 10. 02. 1995 entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. 03. 1994 veröffentlicht.

Mügeln, 11. 02. 1995



Deuse  
Bürgermeister



## Anlage

### Gebührenverzeichnis

#### I. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

Nr.	Gegenstand	Zeitraum	Gebühr
1.	Verkaufs- und Imbißstände, -wagen, oder -anhänger je lfd. m Frontlänge (ausgenommen bei Märkten)	mtl.	20 DM
2.	Sonstiger Straßenverkauf	mtl.	30 DM
3.	Warenauslagen, Schaukästen und Automaten, sofern sie mehr als 30 cm in den Straßenraum ragen oder sich freistehend im Straßenraum befinden, lfd. m Frontlänge	jährl.	20 DM
4.	Warenauslagen mit Verkaufstätigkeit lfd. m Frontlänge	jährl.	40 DM
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u. ä., je m <sup>2</sup> Grundfläche	jährl.	5 DM
6.	Sonst. Benutzung der Straße zu gewerbl. Zwecken	tgl. mtl. jährl.	5 - 50 DM 20 - 200 DM 50 - 1000 DM

#### Gebührenfrei sind

- a) Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über die Straße oder den Gehweg beanspruchen (z. B. an Hauswänden angebrachte Reklame-Uhren, Schilder und Tafeln);
- b) Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politischen Informationsveranstaltungen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer;
- c) Informationsstände politischer Gruppierungen.

## II. Anlagen und Einrichtungen

- |    |  |        |             |
|----|--|--------|-------------|
| 1. | Bauzäune, Gerüste, Bauhütten, Arbeits- und Toilettenwagen, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Schuttmulden, Baugrubensicherungen, Lagerung von Baumaterialien je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche | mtl.   | 5 DM        |
| 2. | Einbauten in Straßen und Gehwegflächen   |        |             |
|    | a) Stufen und Treppen, je angefangener m <sup>2</sup>  | jährl. | 10 DM       |
|    | b) Licht- und Einwurfschächte, je angefangener m <sup>2</sup>  | jährl. | 10 DM       |
|    | c) Überdeckungen von Straßenrinnen, je angefangener m <sup>2</sup>   | jährl. | 10 DM       |
|    | Gebührenfrei sind eine Überdeckung bis zu 1 m Länge vor Hauseingängen und eine Überdeckung bis zu 4 m Länge vor Einfahrten.  |        |             |
|    | d) Fahrradsteine bis zu 6 Stück  | jährl. | 5 DM        |
| 3. | Fahrradständer bis zu einer Breite von 1 m   | jährl. | 5 DM        |
| 4. | Sonstige Anlagen und Einrichtungen   | tägl.  | 5 - 20 DM   |
|    |  | mtl.   | 15 - 100 DM |
|    |  | jährl. | 30 - 500 DM |